

Flughafen Lübeck, 3. Planänderung vor Fertigstellung:

Erweiterung Hochbauzone Nord / Verschiebung Trafostation West

Feststellung der UVP-Pflicht nach

§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 23.02.2024 – APV 14 - 623.522-3

Der Flughafenbetreiber, die Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG plant die Erweiterung der Hochbauzone Nord im nordwestlichen Bereich bis hin zur Kante der bestehenden Bauten um ca. 2900 m² und im südlichen Bereich der planfestgestellten Hochbauzone um eine dreieckige Fläche von ca. 11 m² sowie die Verschiebung der Trafostation West um ca. 110 m in nordöstliche Richtung.

Da es sich bei der Erweiterung der Hochbauzone Nord und der Verschiebung der Trafostation West um ein Änderungsvorhaben nach § 2 Absatz 4 UVPG handelt und es sich bei dem Grundvorhaben, für das eine UVP durchgeführt wurde, gemäß Ziffer 14.12.1 Anlage 1 UVPG um den Bau eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von mehr als 1500 m handelt, ist für das Änderungsvorhaben nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich im Vergleich zu der planfestgestellten Lösung keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der temporären Dauer der Auswirkungen während der Bauphase einerseits und der bereits bestehenden Nutzung des Vorhabenbereichs andererseits als nicht erheblich im Sinne des UVPG beurteilt.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden können weitere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Durch die Planänderung wird die versiegelte Fläche sogar geringfügig reduziert.

Da der Vorhabenbereich bereits anthropogen vorprägt ist und es sich bei der geplanten Maßnahme lediglich um eine Ausweitung bereits bestehender Strukturen (Hochbauzone) sowie eine Verschiebung einer bereits planfestgestellten Trafostation um wenige Meter handelt, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als unerheblich einzustufen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima, Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aufgrund des Vorhabens nicht festzustellen.

Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete oder rechtlich festgesetzte Flächen oder gesetzlich geschützte Biotop betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und

Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.